

Geschäftsordnung des Vereins „Isarauen“

Verein zur Pflege der Live Rollenspiel-Kultur

(Stand: 06/2023)

§1. Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins „Isarauen“ besteht aus:

- 1. Vorsitzende*
- 2. Vorsitzende*
- 3. Vorsitzende*

§2. Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des 1. , 2. und 3. Vorsitzender

- Repräsentation des Vereins nach außen
(Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände etc.)
- Verantwortlich für organisatorische Angelegenheiten des Vereins
- Abhalten von Vorstandssitzungen
- Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegennehmen
- Organisation der Vereinsaktivitäten
- Überwachung der Vereinseinrichtungen
- Verantwortung für den Internetauftritt des Vereins
- Sponsoren- und Öffentlichkeitsarbeit
- Abhalten der jährlichen Mitgliederversammlung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Führen der Mitgliederdatei
- EDV

§3. Aufgaben der Funktionstäger

Die Aufgaben des Kassierer

- Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten
- Führung der Konten einschließlich Kontrolle der Überweisungen und Eingänge
- Einzug der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren
- Regelung der Verbindlichkeiten
- Erstellung von Kassenbericht und Budgetplan für die Mitgliederversammlung
- Veranlassung der Kassenprüfung
- Führen einer Bargeldkasse, des PayPal-Konto und Bankkonto

Die bereichsinterne Zuordnung dieser Aufgaben erfolgt in Absprache mit 1. 2. und 3. Vorsitzenden und ist zeitnah zur Amtsübernahme zu veröffentlichen. Die gegenseitige Vertretung ist sicherzustellen.

Aufgaben des Schriftführer*

- Protokollführung bei Sitzungen
- Versand von Mitgliederinformationen
- Einladung zu Sitzungen, Veranstaltungen

§3. Vorstandssitzungen

Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die durch den 1. 2. oder 3. Vorsitzenden in einer angemessenen Frist einzuberufen sind. Stehen wichtige bzw. weitreichende Entscheidungen an, ist dies mit der Einladung bekanntzugeben.

Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§4. Finanzen

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Mittel des Vereins satzungsmäßig verwendet werden. Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Eingereichte Belege sind zu prüfen und vom 1. 2. oder 3. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

§5. Beiträge und Aufnahmegebühren

Der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) ist in einem Betrag fällig. Die Aufnahmegebühren sind einmalig beim Eintritt in den Verein fällig.

Der Jahresbeitrag beträgt 60,00 €

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €

Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Kündigung nicht zurück zu erstattet.

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden einmalig fällig im Monat des Beitritts (monatlich angeglichen). Danach immer einmal im Kalenderjahr zum 01. Februar des entsprechenden Jahres.

Mahnungen werden ausgesprochen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich entrichtet wird, bzw. nicht eingezogen werden kann.

Pro Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben. Versäumt es ein Mitglied, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.

Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft, sowie eine Kostenrechnung, eine Kopie der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.

§6. Genereller Bankeinzug/ Zahlungsmöglichkeiten

Alle von Mitgliedern zu fordernden Beträgen (Mitgliedsbeitrag, Anmeldegebühren, etc.) sind vom Mitglied zu überweisen.

Diese Regelung greift für alle Bestandsmitglieder mit Annahme dieser Geschäftsordnung. Diese Regelung gilt erst, wenn ein Vereinskonto eingerichtet wurde.

Weiterhin können Beiträge in Bar oder per PayPal an den Kassierer zur Verwahrung und weiteren Verwendung entrichtet werden.

Eine entsprechende Quittung wird erstellt.

§7. Nutzung von Vereinseigentum

Die vom Verein angeschafften Gegenstände können von allen Mitgliedern auf Antrag beim Vorstand ausgeliehen werden.

Beschädigungen oder Verlust des Vereinseigentums werden nicht vom Verein getragen und müssen vom Mitglied behoben oder neu angeschafft werden.

Im Einzelfall kann auf Antrag eine Prüfung des Schadens durch den Vorstand und das weitere Vorgehen geprüft werden.

§8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann nur durch den Vorstand einstimmig geändert werden.

Die Geschäftsordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.